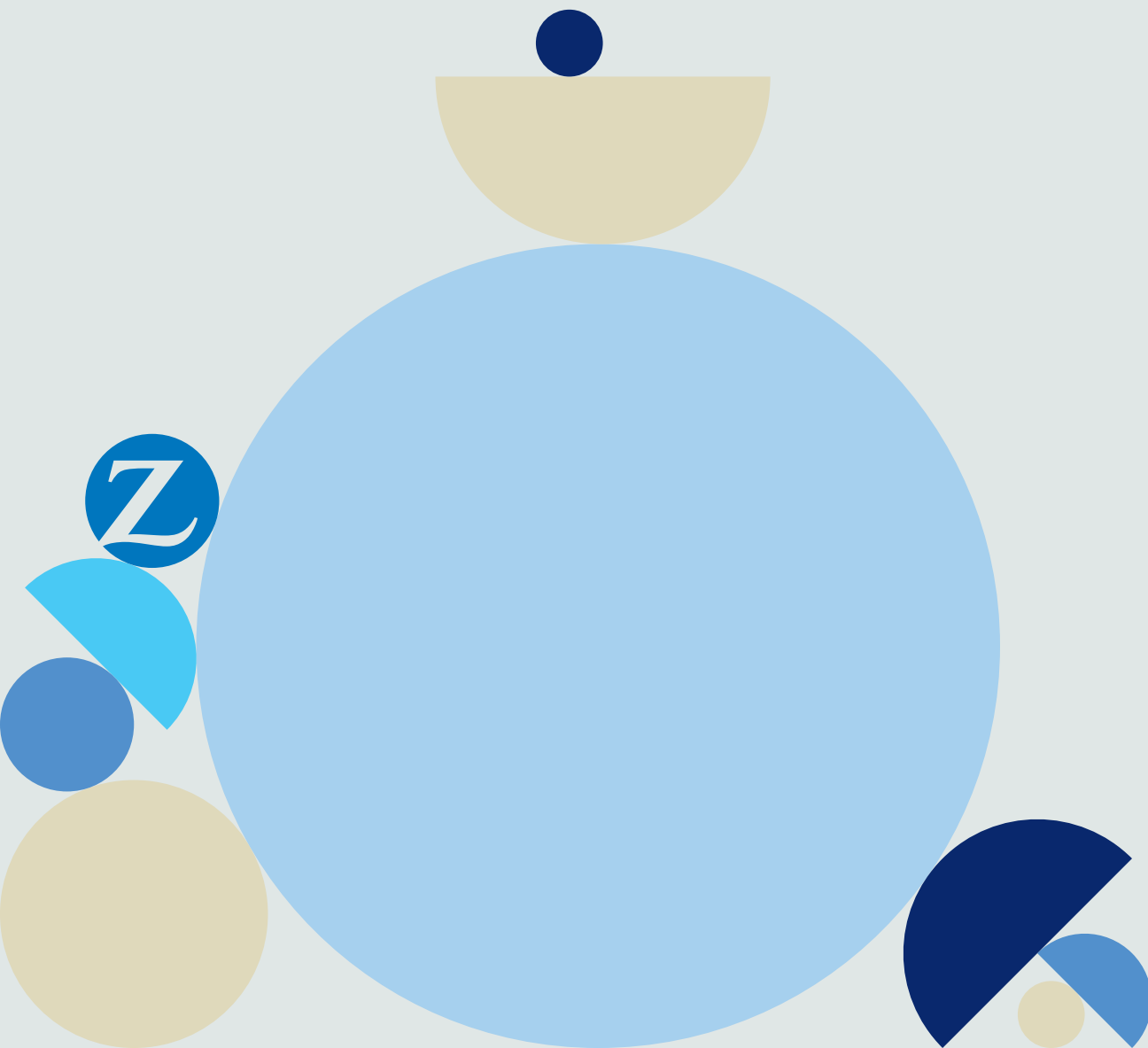


Zürich Anlagestiftung Infrastruktur Evergreen (CHF hedged)

Eine Anlagegruppe der Zürich Anlagestiftung
Valorennummer 128483121



Eine Anlagegruppe der Zürich Anlagestiftung

Zürich Anlagestiftung Infrastruktur Evergreen (CHF hedged) Valorenummer 128483121

Die Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen (CHF hedged) der Zürich Anlagestiftung investiert primär in einen luxemburgischen Zielfonds, der seinerseits mit globalem Fokus und breiter Diversifikation in Infrastruktur Co-Investments und Fonds investiert. Die daraus entstehenden Fremdwährungsrisiken werden grösstenteils gegenüber dem Schweizer Franken innerhalb der Anlagegruppe abgesichert. Zur Sicherstellung der für die Währungsabsicherung notwendigen Liquidität hält die Anlagegruppe liquide Mittel und Anlagen. Diese Anlagegruppe gehört zur Kategorie «Anlagen in Infrastrukturen» gemäss Artikel 53 Abs. 1 lit. d^{bis} BVV 2. Im Vergleich mit traditionellen Anlagegruppen weist die Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen (CHF hedged) erhöhte Risiken auf.

Die im Prospekt enthaltenen Angaben beruhen auf den Statuten, dem Reglement und den Anlagerichtlinien der Zürich Anlagestiftung. Bei Widersprüchen gehen das Gesetz, die darauf basierende Rechtspraxis, die Statuten, das Reglement und die Anlagerichtlinien sowie Änderungen derselben dem Prospekt vor.

Gründerin der Anlagegruppe ist die Zürich Anlagestiftung, Zürich. Statuten, Reglement, Anlagerichtlinien und Prospekte sowie die jeweils aktuellen Jahres- bzw. Quartalsberichte können bei der Zürich Anlagestiftung kostenlos bezogen werden. Als Anleger sind nur in der Schweiz domizilierte, steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugelassen.

Inhaltsverzeichnis

1. Die Anlagekategorie Infrastruktur	4
2. Anlagerichtlinien	4
3. Anlagestruktur, Liquidität und Währungshinweise	6
4. Anleger und Organisation	6
5. Due Diligence	8
6. Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen	9
7. Bewertung	10
8. Anlegerinformation	11
9. Managementgebühren, weitere Kosten und Aufwendungen	11
10. Risikohinweise	12
11. Valorenummer	14
12. Änderungen	14
13. Inkrafttreten	14
Anhang 1: Definitionen	

1. Die Anlagekategorie Infrastruktur

Infrastrukturanlagen umfassen kapitalintensive langlebige Sachanlagen, die Versorgungsleistungen erbringen und so das Funktionieren einer Gesellschaft möglich machen.

Diese Anlagen können grob in fünf Sektoren unterteilt werden.

- **Transport** wie Eisenbahnen, Strassen, Brücken, Hafenanlagen oder Flughäfen
- **Energieproduktion** wie Stromerzeugung oder Gewinnung erneuerbarer Energien
- **Versorgung** wie Wasserversorgung oder Energieverteilung
- **Kommunikation** wie Telekommunikations- und Satellitennetze oder Mobilfunkantennen
- **Soziale Infrastruktur** wie Schulen, Spitäler, Gefängnisse, Konferenz und Sportstätten

Weiter kann zwischen Brownfield und Greenfield Infrastrukturanlagen unterteilt werden. Greenfield bezeichnet Projekte, die in der Entstehungs- oder Bauphase sind und dementsprechend nach Kapitalzuwachs als Renditetreiber streben. Analog beschreiben Brownfield-Investitionen Anlagen, die bestehen und bereits operativ sind.

Die Rendite von Brownfield-Projekten stammt vor allem aus den stetigen Erträgen des operativen Geschäfts und nur zu einem kleineren Teil aus Kapitalzuwachs.

2. Anlagerichtlinien

Anlageuniversum

Das Anlageuniversum umfasst primär Infrastruktur-Investitionen in verschiedenen Sektoren (Transport, Energieproduktion, Versorgung Telekommunikation sowie soziale Infrastruktur) und Regionen. Dabei handelt es sich primär um Brownfield-Infrastrukturanlagen, die im Vergleich zu Greenfield-Infrastrukturprojekten im Allgemeinen ein geringeres Risiko aufweisen.

Die Fremdwährungsrisiken werden gegenüber dem Schweizer Franken grösstenteils abgesichert (siehe Abschnitt 2: Anlagebeschränkungen).

Anlageziel

Die Anlagepolitik zielt bei angemessener Risikodiversifikation auf einen stetigen Kapitalertrag sowie ein moderates Kapitalwachstum ab. Die Infrastrukturanlagen sollen für die Anleger einerseits höhere Renditen als Obligationen erzielen und andererseits eine tiefe Korrelation zu traditionellen Anlageklassen aufweisen. Da die operativen Kontrakte der Infrastrukturanlagen oftmals an die Preisentwicklung gekoppelt sind und die Investitionen in reale Anlagen getätigt werden, soll die Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen (CHF hedged) den Anlegern einen gewissen Inflationschutz bieten. Dazu soll auch eine breite Diversifikation über die verschiedenen Sektoren, Regionen als auch Investitionsjahre (Vintages) erreicht werden. Die Anlagegruppe wird hauptsächlich in Co-Investments investieren und nur opportunistisch auf dem Sekundärmarkt bestehende Fonds erwerben (Sekundärfonds). Die Anlagen erfolgen hauptsächlich in Beteiligungen, können jedoch auch die Form von Hybrid- oder Fremdkapital beinhalten. Weiter wird nur in Infrastrukturanlagen und -fonds investiert werden, welche die Mindestkriterien bezüglich Anlegerinformationen erfüllen. Die Anlagebeschränkungen sollen eine angemessene Diversifikation garantieren und so Einzelrisiken minimieren.

Fremdwährungsrisiken sollen grösstenteils gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert werden. Zur Sicherstellung der für die Währungsabsicherung notwendigen Liquidität hält die Anlagegruppe liquide Mittel und Anlagen. Dies führt dazu, dass nicht vollumfänglich in den luxemburgisch domizilierten Fonds mit privaten Infrastrukturanlagen investiert wird, sondern innerhalb der Anlagegruppe liquide Mittel, derivative Instrumente zu Währungsabsicherungszwecken und Fonds, Indexprodukte und Zertifikate auf kotierte Infrastrukturaktien (sogenannte «Listed Infrastructure») gehalten werden können.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Anlagegruppe initial jeweils nicht 100%, sondern lediglich 90% der Kapitalzusage abrufen und investiert. Die restlichen 10% werden als Liquiditätspolster behalten und nur im Bedarfsfall zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen.

Anlagebeschränkungen Anlagegruppe

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen der Anlagegruppe beziehen sich auf die Summe des Nettoinventarwertes (Net Asset Value, NAV).

Die Anlagegruppe investiert primär in globale private Infrastrukturanlagen. Dies erfolgt ausschliesslich via Zielfonds Alpha Z Infrastructure Evergreen, SCSp SICAV-SIF, welcher innerhalb des Zielfonds keine Währungsabsicherungen vornimmt.

Die Anlagegruppe sichert Fremdwährungsrisiken gegenüber dem Schweizer Franken ab und schafft dazu Liquiditätsreserven.

Allokationsbandbreiten

Typ	Allokation
Private Infrastrukturanlagen	80%-100%
Liquiditätsreserven	0%-20%

Die Allokation in Liquiditätsreserven darf ausnahmsweise und vorübergehend 20% übersteigen, sofern die Überschreitung im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kapitalabrufen und Rückzahlungen oder grösseren Liquiditätszuflüssen mit den Währungsabsicherungsgeschäften steht. Sollte zu einem Zeitpunkt überschüssige Liquidität bestehen, dann kann diese proportional an die Anleger in Cash zurückerstattet werden. Bei der Verwaltung der Gegenpartei-risiken wird Art. 54 BVV 2 Rechnung getragen.

Die kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahme ist gestattet.

Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden. Die Fremdwährungsrisiken gegenüber dem Schweizer Franken werden mit Terminkontrakten von bis

zu zwölf Monaten abgesichert. Zulässig sind Fremdwährungs-Forwards, -Swaps und -Futures.

Es gilt eine Währungsabsicherungsbandbreite von 70–100%, wobei die Zielquote voraussichtlich knapp unter 100% zu liegen kommt.

Liquiditätsbewirtschaftung der Anlagegruppe

Sofern die Liquiditätsreserve für die Bereitstellung der Hedging-Sicherheitsleistung nicht ausreicht, kann die Absicherung ausnahmsweise und vorübergehend ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Die Anleger werden diesbezüglich unverzüglich informiert. Sobald die Anlagegruppe wieder über ausreichend Liquiditätsreserven verfügt, wird die Absicherung wieder aktiviert.

Währungsabsicherungsgeschäfte können insbesondere bei steigenden Fremdwährungskursen zu Verlusten und Ausgleichzahlungen führen. Für die Liquiditätsbewirtschaftung kann die Anlagegruppe auf folgende Massnahmen zurückgreifen:

- Bei Kapitalzusagen ruft die Anlagegruppe initial jeweils nicht 100%, sondern lediglich 90% ab. Die restlichen 10% werden als Liquiditätspolster behalten und nur im Bedarfsfall zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen.
- Die Anlagegruppe kann eine Liquiditätsreserve von bis zu 20% halten.
- Die Anlagegruppe kann kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahmen tätigen.
- Die Anlagegruppe kann sowohl neue Kapitalzusagen als auch Rücknahmen nutzen, um die Liquiditätsreserve zur gewünschten Zielquote zurückzuführen
- Sollten zu einem Zeitpunkt die vorhandenen Mittel der Liquiditätsreserve nicht mehr ausreichen, behält sich die Geschäftsführung der Zürich Anlagestiftung vor, Ansprüche am Zielfonds Evergreen, SCSp SICAV-SIF in dem zur Liquiditätssicherung notwendigen Umfang zurückzugeben.

Die Ausgestaltung der Liquiditätsreserve ist so aufgesetzt, dass sich das Engagement der Anleger auf die Höhe der Kapitalzusagen beschränkt. Somit besteht in keinem Fall eine darüberhinausgehende Nachschusspflicht der Anleger.

Zwecks Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätssteuerung wird regelmässig eine Liquiditätsplanung durchgeführt. Dabei werden u. a. die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Bestehende Liquidität in der Anlagegruppe
- Zu erwartende Cashflows aus Terminkontrakten
- Volumen aller offenen Kapitalzusagen
- Volumen und Zeitpunkt aller offenen Rücknahmegesuchen von Ansprüchen
- Ausserordentliche Ausschüttungen des unterliegenden Zielfonds (im Grundsatz ist der Zielfonds thesaurierend), sonstige Einnahmen und Kosten

Anlagebeschränkungen Infrastrukturanlagen (Zielfonds)

Über 80% des Nettoinventarwertes der Anlagegruppe wird in globale private Infrastrukturanlagen investiert (umgesetzt mittels dem Zielfonds Alpha Z Infrastructure Evergreen, SCSp SICAV-SIF).

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf das Investment in diesem Zielfonds und auf die Summe dessen Nettoinventarwertes zuzüglich dem verfügbaren Investitionskapital (inklusive den für den Zielfonds zugesagten offenen Kapitalzusagen) und werden auf Ebene des Zielfonds zum Zeitpunkt der getätigten Anlage angewendet. Neue Commitments in Anlagen werden so alloziert, dass die folgenden Bandbreiten und Limiten eingehalten werden. Während der Aufbauphase des Zielfonds, endend am 31. Dezember 2026, müssen die Anlagebeschränkungen nicht eingehalten werden.

- Allokationsbandbreiten der verschiedenen Anlageinstrumente:

Anlageinstrument	Allokation
Co-Investments	70%–100%
Sekundär-Zielfonds	0%–30%

- Allokationsbandbreiten der regionalen Diversifikation:

Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	30%–70%
Europa	30%–70%
Australien	0%–30%
Übrige Welt	0%–30%

- Allokationsbandbreiten nach Sektoren:

Sektor	Allokation
Transport	0%–40%
Energieproduktion	0%–40%
Versorgung	0%–40%
Telekommunikation	0%–40%
Soziale Infrastruktur	0%–40%

- Die maximale Investition in ein einzelnes Infrastruktur Co-Investment beträgt 7%.
- Die maximale Investition in einen Infrastrukturfonds aus Sekundärtransaktion beträgt 10%.
- Die maximale Allokation des Portfolios zu einem einzelnen Infrastruktur-Manager beträgt 25%.
- Der Zielfonds mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren.
- Die Summe aller Investitionen oder Kapitalzusagen an Dritte des Zielfonds darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine sogenannte Overcommitment Strategie)
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe des erwähnten Zielfonds sowie

in sämtlichen investierten unterliegenden Infrastrukturfonds. Die unterliegenden Infrastrukturprojekte sind von dieser Restriktion jedoch nicht betroffen und dürfen demzufolge mit Fremdkapital finanziert werden.

- Währungsrisiken innerhalb des Zielfonds werden nicht systematisch im Zielfonds selbst abgesichert. Eine Absicherung wird auf Ebene der Anlagegruppe durchgeführt (siehe Anlagebeschränkungen Anlagegruppe).
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt (gemäss Art. 30 Abs. 2 ASV).
- Geldanlagen mit maximaler Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Minimum-Rating A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) des Emittenten sind zum Zweck des Liquiditätsmanagements erlaubt.
- Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden.

Im Rahmen der ESG-Integration kommen die folgenden Initiativen zur Anwendung:

- Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmungsführungskriterien («ESG-Kriterien») bei der Selektion von Anlagen.
- Durchführung von Engagementaktivitäten zu ESG-Themen seitens des Portfoliomanagers sowie von Zurich Invest als Geschäftsführerin der Zürich Anlagestiftung.
- Applizierung einer Ausschlussliste auf den Ebenen kontroverse Waffen, Klima und Ethik

Änderungen und Rechtliches

Der Stiftungsrat kann die Anlagerichtlinien anpassen. Gemäss Artikel 37 Abs. 2 und 4 ASV werden alle Änderungen des Prospekts veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde zugestellt. Dabei kann die Aufsichtsbehörde von der Anlagestiftung jederzeit die Behebung von Mängeln im Prospekt verlangen.

3. Anlagestruktur, Liquidität und Währungshinweise

Anlageinstrumente und -rechtsformen

Die Anlagegruppe wird sich primär via einer luxemburgischen Limited Partnership, wie unter Ziffer 4 dargelegt, selektiv an einzelnen Infrastrukturanlagen und -projekten beteiligen (Co-Investments). Zusätzlich wird in ausgewählte Infrastruktur Kollektivanlagen (Fonds) über den Sekundärmarkt investiert. Diese Sekundärfonds können dabei verschiedene Rechtsformen annehmen (namentlich Limited Partnerships, Cayman Islands Exempted Limited Partnerships, Delaware Limited Partnerships, Scottish Limited Partnerships, English Limited Partnerships, Jersey Limited Partnerships u. a.). Der Hauptfokus liegt auf Co-Investments. Die konkrete Aufteilung nach Anlageinstrumenten wird im Abschnitt Anlagebeschränkungen festgelegt.

Die Fremdwährungsrisiken gegenüber dem Schweizer Franken werden mit Terminkontrakten von bis zu zwölf Monaten abgesichert. Zulässig sind Fremdwährungs-Forwards, -Swaps und -Futures.

Für die Verwaltung der Liquiditätsreserven können liquide Mittel, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumente, Obligationen und/oder Schuldverschreibungen, als auch Fonds, Indexprodukte und Zertifikate auf kotierte Infrastrukturaktien (sogenannte «Listed Infrastructure») gehalten werden.

Anlageprozess und -erträge

Die Anleger verpflichten sich, einen im Voraus definierten Geldbetrag in Schweizer Franken für Infrastrukturanlagen zur Verfügung zu stellen (Kapitalzusage, «Commitment»). Entsprechend der Durchführung einzelner Transaktionen gemäss vordefinierter Anlagestrategie werden initial 90% von diesem Geldbetrag von der Anlagestiftung über einen gewissen Zeitraum bei den Anlegern abgerufen. Die restlichen 10% werden als Liquiditätsreserve für die Währungsabsicherungen erhalten und nur im Bedarfsfall abgerufen.

Nach der Kapitalzusage investiert die Anlagegruppe via Zielfonds Alpha Z Infrastructure Evergreen, SCSp SICAV-SIF in globale Infrastrukturanlagen. Die Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen (CHF hedged) tätigt grundsätzlich keine Ausschüttungen. Sämtliche Erträge und Kapitalgewinne aus den Anlagen werden nach Möglichkeit laufend reinvestiert.

Liquidität

Investitionen in die Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen (CHF hedged) sind mit einem hohen Liquiditätsrisiko verbunden, welches im Wesentlichen auf eine allgemein eingeschränkte Liquidität von privaten Infrastrukturanlagen zurückzuführen ist.

Referenzwährung und Währungsrisiken

Die Referenzwährung der Anlagegruppe ist der Schweizer Franken (CHF); die Anlagegruppe wird mit ihrem globalen Fokus Infrastrukturanlagen tätigen, welche nicht identisch mit der Referenzwährung sind. Sie wird diese Währungsrisiken aber grösstenteils absichern (siehe Anlagebeschränkungen Anlagegruppe). Sofern die Liquiditätsreserve für die Bereitstellung der Hedging-Sicherheitsleistung nicht ausreicht, kann die Absicherung ausnahmsweise und vorübergehend ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Die Anleger werden diesbezüglich unverzüglich informiert. Zusätzlich besteht für den nicht abgesicherten Anteil an Fremdwährungen ein Fremdwährungsrisiko, welches sich negativ auf die Rendite der Anlagegruppe auswirken kann.

4. Anleger und Organisation

Die Rückgabe von Ansprüchen kann jährlich erfolgen, jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Anschliessend werden die Rücknahmen während zwei Jahren nach vorhandener Liquidität gemäss dem «Best-Effort» Prinzip bedient. Die Auszahlungen von Ansprüchen können bis zu zwei weiteren Jahren aufgeschoben werden.

Während der initialen Sperrfrist, endend am 31. Dezember 2025, können keine Ansprüche zurückgenommen werden (s. hierzu auch Ziff. 6).

Die Organisationsstruktur mit den involvierten Parteien ist in Abbildung 1 dargestellt.

Anleger

Es werden lediglich in der Schweiz domizilierte, steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge als Anleger zugelassen. Infrastruktur-Investitionen sind in der Verordnung zum BVG in Art. 53 BVV 2 geregelt (Abs. 1 lit. d^{bis}). Der Stiftungsrat der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung muss über ausreichende Kenntnisse im Bereich Infrastrukturanlagen verfügen und dabei insbesondere mit den Risiko-Rendite-Eigenschaften sowie den langfristigen Verpflichtungen vertraut sein, die mit einer Investition in diese Anlageklasse verbunden sind. Weiter sollten die Auswirkungen einer Infrastruktur-Investition in Bezug auf das Gesamtportfolio analysiert werden (z. B. mit einer ALM-Studie) und das Anlagereglement muss den Einsatz von Infrastruktur-Investitionen explizit vorsehen.

Verwalter der Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen (CHF hedged)

Die Zürich Anlagestiftung nimmt die Verwaltung der Anlagegruppe wahr. Deren Stiftungsrat legt die Investitionsstrategie und die Anlagerichtlinien fest. Die Zürich Anlagestiftung hat das Recht, im Rahmen von Reglement und Statuten, daraus resultierende Rechte und Pflichten an eine geeignete Drittpartei zu delegieren.

Für die Geschäftsführung hat die Anlagestiftung die Zürich Invest AG eingesetzt, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Fondsleitung bewilligt und beaufsichtigt wird.

Die Umsetzung der Vermögensanlage erfolgt primär über einen Zielfonds. Für die Umsetzung der Währungsabsicherungen und Verwaltung der dazugehörigen Liquiditätsreserve wird ein separater Vermögensverwalter (sogenannter Overlay-Manager) beauftragt.

Die Zürich Anlagestiftung kontrolliert regelmässig und fortwährend sämtliche Anlagerichtlinien. Diese Kontrollaufgabe wird von Zurich Invest AG wahrgenommen.

Dazu fordert Zurich Invest AG von den Vermögensverwaltern periodisch Compliance-Berichte ein. Bei Verstössen werden sowohl der Stiftungsrat als auch die Revisionsstelle umgehend informiert, damit gegebenenfalls korrigierende Massnahmen getroffen werden können. Die Zürich Anlagestiftung hat die Kontrolle über die Anlagegruppe und somit auch über den Zielfonds, da sie die Verträge mit dem General Partner, dem Portfoliomanager sowie dem Controller des Zielfonds und Overlay-Manager nach den ersten fünf Jahren jederzeit ohne Angaben von Gründen kündigen kann. Die Zürich Anlagestiftung, vertreten durch deren Geschäftsführerin, die Zurich Invest AG, verfügt zudem über ein Vetorecht bzgl. Kauf von seitens des Portfoliomanagers für den Zielfonds vorgeschlagenen Infrastrukturanlagen. Zudem informiert die Zürich Invest AG quartalsweise den Stiftungsrat der Zürich Anlagestiftung über die Entwicklung der Anlagegruppe.

Zielfonds (Alpha Z Infrastructure Evergreen, SCSp SICAV-SIF)

Die Umsetzung der Anlagestrategie der Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen (CHF hedged) erfolgt über den Zielfonds Alpha Z Infrastructure Evergreen, SCSp SICAV-SIF mit Domizil in Luxemburg. Es handelt sich dabei um einen spezialisierten Investmentfonds (SIF) in der Rechtsform einer Limited Partnership (SCSp, Société en Commandite Spéciale), die von der luxemburgischen Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) beaufsichtigt wird.

General Partner des Zielfonds (GCM EU GP S.à.r.l.)

Als General Partner übernimmt GCM EU GP S.à.r.l. mit Domizil in Luxemburg die operationelle Verwaltung des Zielfonds.

Controller des Zielfonds (Zurich Invest AG)

Zurich Invest AG ist neben ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin der Anlagestiftung der Controller des Zielfonds. In dieser Eigenschaft überwacht Zurich Invest AG den Portfoliomanager, prüft die Einhaltung der Investitionsstrategie sowie der Anlagerichtlinien und leitet bei Bedarf korrigierende Massnahmen ein.

Zurich Invest AG wird bei allen Investitionen vorgängig informiert, erhält ein Investitionsmemorandum und hat bei allen Investitionen in Co-Investments sowie in Sekundärfonds ein Vetorecht.

Portfoliomanager des Zielfonds (GCM Customized Fund Investment Group, L. P.)

GCM Customized Fund Investment Group, L. P. fungiert als Portfoliomanager des Zielfonds der Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen (CHF hedged) der Zürich Anlagestiftung.

Der Portfoliomanager, überwacht durch den EU-AIFM des Zielfonds, hat das alleinige Ermessen, im Namen des Zielfonds Investitionen zu tätigen, und zwar im Rahmen einer Vereinbarung über die Verwaltung des Portfolios alternativer Investmentfonds zwischen dem Portfoliomanager und dem EU-AIFM. Der Portfoliomanager erstattet quartalsweise Bericht an die Geschäftsführerin der Zürich Anlagestiftung und stellt detaillierte Auskünfte über die Entwicklung des Zielfonds und deren Infrastrukturanlagen zuhanden der Zürich Anlagestiftung zur Verfügung.

Overlay-Manager DWS CH AG

Als Overlay-Manager übernimmt DWS CH AG, mit Domizil in Zürich (Schweiz) die operationelle Verwaltung der Liquiditätsreserve. Dies beinhaltet einerseits die Währungsabsicherungsstrategie als auch das Liquiditätsmanagement innerhalb dieser Liquiditätsreserve (inkl. z. B. dem Kauf und Verkauf der sogenannten Listed Infrastructure). Die Selektion der geeigneten Vehikel zur Anlage in Listed Infrastructure obliegt der Geschäftsführerin der Zürich Anlagestiftung.

Der Overlay-Manager erstattet regelmässig Bericht (insbesondere detaillierten Auskünften über die Entwicklung der Liquiditätsreserven und Fremdwährungsabsicherungen) zuhanden der Zürich Anlagestiftung.

Revisionsstelle (PricewaterhouseCoopers AG)

Die Revisionsstelle ist mit der Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Bereich Buchführung und Rechnungslegung, Geschäftsführung sowie Vermögensanlage beauftragt. Die Anlagestiftung wird jährlich durch die externe Revisionsstelle geprüft.

Die Depotbank und der Administrator (State Street Bank International GmbH)

Die Depotbank und der Administrator auf der Ebene der Anlagegruppe sind verantwortlich für die Administration, Abwicklung und Aufbewahrung der getätigten Anlagen sowie für die damit verbundene Nettoinventarwertberechnung und Buchführung.

5. Due Diligence

Der Portfoliomanager des Zielfonds führt zur Umsetzung der Anlagestrategien bei der Erstinvestition ein Due Diligence Verfahren zu den Infrastruktur Investitionen oder Sekundärfonds durch und überwacht die Investitionen laufend während der Dauer ihrer Anlage. Das Due Diligence Verfahren des Portfoliomanagers umfasst unter anderem folgende Aspekte bei Co-Investments:

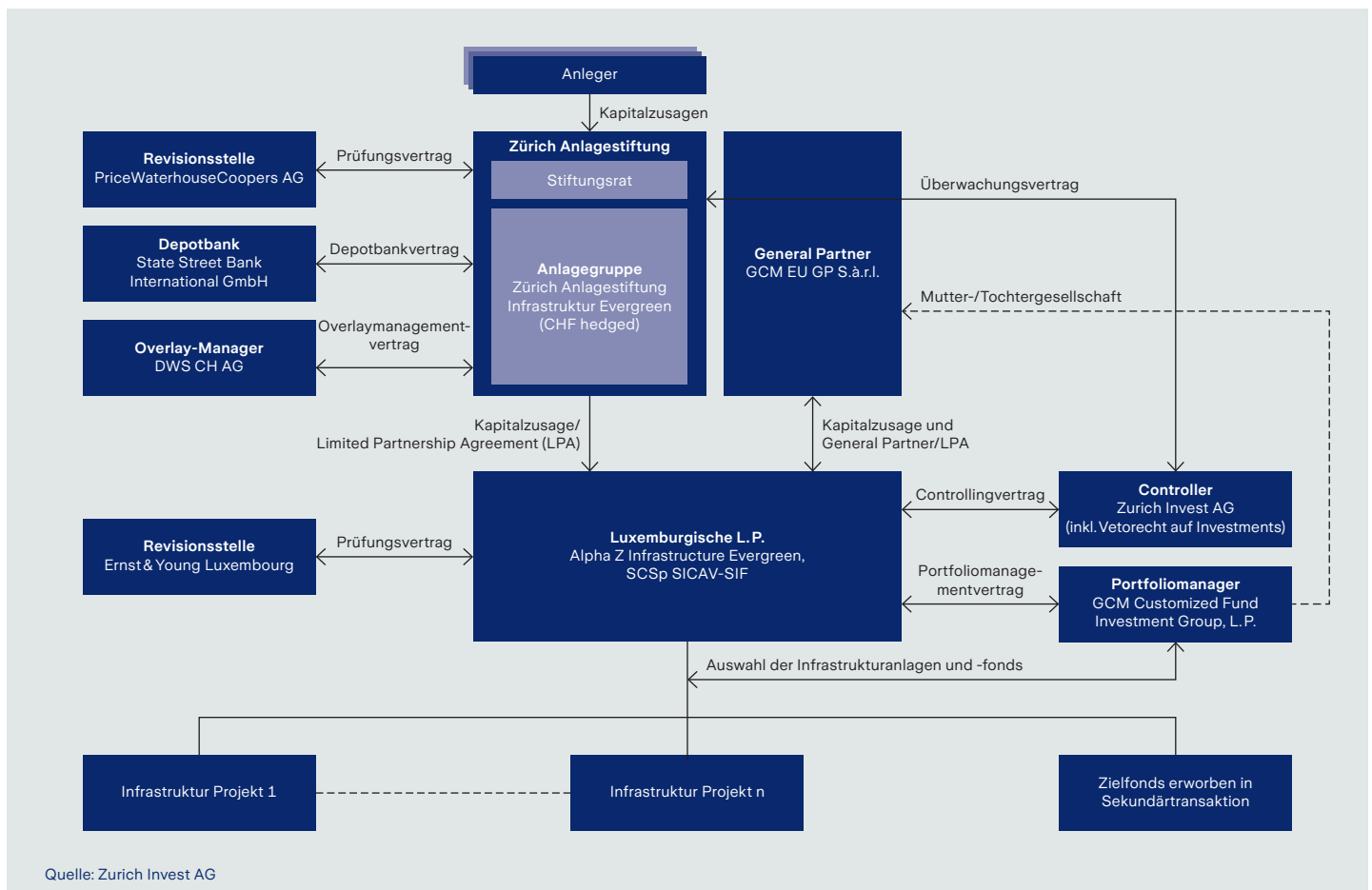
- Analyse des Geschäftsmodells, des Wertsteigerungspotentials und des Wettbewerbsvorteils respektive der operativen Tätigkeit sowie der Ertragskraft des Projektes/der Anlagen
- Einschätzung von Gegenpartei-, regulatorischer sowie allfälliger geopolitischer Risiken
- Marktanalyse und Evaluation des Marktumfeldes sowie potenzieller makroökonomischer Einflussfaktoren
- Analyse der Einstiegsbewertung

- Analyse der Finanzierung der Transaktion sowie der Fremdkapitalquote absolut und im Vergleich zu den operativen Erträgen
- Beurteilung des Management-Teams und dessen Erfahrung
- Betrachtung der Eigentumsverhältnisse und der Anleger sowie Beurteilung des Hauptanlegers
- Analyse der Verkaufsoportunitäten und -wege.

Für Sekundärfonds beinhaltet das Due Diligence Verfahren folgende Aspekte:

- Überprüfung der Qualität des Managements der Fonds sowie auf Projektebene Prüfung der Industrieerfahrung des Managements
- Prüfung der historischen Renditen
- Evaluation des Investitionskonzeptes und Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien

Abbildung 1: Organisationsstruktur



- Analyse der Konditionen (unter anderem Gebührenstruktur, Laufzeit und Zielgrösse)
- Analyse der Transparenz sowie Frequenz und Detaillierungsgrad der Berichterstattung
- Beurteilung der Bewertungsmethoden
- Betrachtung der rechtlichen als auch steuerrelevanten Aspekte
- Durchführung von Szenario- sowie Sensitivitätsanalysen
- Evaluation potenzieller Risiken in Zusammenhang mit dem Fonds, des Teams oder anderer exogener Risikofaktoren
- Beurteilung des bestehenden Infrastrukturportfolios bei Sekundärfonds-Investitionen

Der Zielfonds investiert ausschliesslich in Infrastruktur-Co-Investments oder Sekundärfonds, welche die Due-Diligence-Kriterien des Portfoliomanagers erfüllen.

6. Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen

Struktur und Laufzeit

Die Anlagegruppe stellt ein strategisches, langfristiges Investment mit zeitlich unlimitiertem Anlagehorizont («open-ended») dar.

Für den Erwerb von Ansprüchen an der Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen (CHF hedged) gilt ein initialer Mindestzeichnungsbetrag von einer Million Schweizer Franken.

Kapitalzusage

Die Geschäftsführerin der Zürich Anlagestiftung kann grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt und in beliebiger Höhe Kapitalzusagen entgegennehmen. Die mit einer Kapitalzusage verbundenen Rechte und Pflichten sind in diesem Prospekt (siehe nachfolgende Absätze) sowie separaten Formular «Zeichnungsverpflichtung Infrastruktur Evergreen (CHF hedged)» geregelt, das die Anleger unterzeichnen müssen. Unter einer Kapitalzusage ist eine bindende Offerte zum Erwerb von Ansprüchen der Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen (CHF hedged)

zu verstehen, verbunden mit dem unwiderruflichen und vorbehaltlosen Zahlungsverprechen, auf erstes Verlangen der Anlagestiftung – sogenannter Kapitalabruf oder «Capital Call» – den abgerufenen Betrag gegen Einlage in bar zu liberieren.

Von den Kapitalzusagen werden initial nur 90% abgerufen und 10% verbleiben offen für den Fall, dass die Anlagegruppe für die Währungsabsicherung weitere Liquidität benötigt (siehe Kapitel 3). Ein Abruf, der nicht abgerufenen 10% bleibt während der gesamten Zeit, in welcher der Anleger in die Anlagegruppe investiert ist, möglich. Dies ist auch der Fall, wenn ein Abruf zwar erfolgt ist, später aber dem Anleger wieder Kapital bis zu dieser 10% Limite rückerstattet worden ist (sog. recallable distributions).

Die Geschäftsführerin der Zürich Anlagestiftung kann nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen Kapitalzusagen annehmen, zurückweisen oder Kürzungen vornehmen. Grundsätzlich werden Kapitalabrufe anteilmässig zu den von den Anlegern noch offenen und noch nicht abgerufenen Kapitalzusagen abgerufen. Die Geschäftsführerin der Zürich Anlagestiftung darf jedoch offenen und noch nicht abgerufenen Kapitalzusagen, welche seit 24 oder mehr Monaten noch nicht abgerufen wurden und unter Ausklammerung der 10%, welche für einen allfälligen Liquiditätsbedarf zur Währungsabsicherung offenbleiben, einen Vorrang bei den Kapitalabrufen einräumen.

Ausgabe von Ansprüchen

Der Erwerb von Ansprüchen erfolgt im Zuge der Emission von neuen Ansprüchen durch die Anlagestiftung im Rahmen von Kapitalabrufen. Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt nach Festlegung durch die Anlagestiftung (Ausgabetermin). Die Kapitalabrufe und die dazugehörige Ausgabe von Ansprüchen erfolgt üblicherweise in mehreren Tranchen, wobei die Geschäftsführung zusammen mit dem Portfoliomanager des Zielfonds die Anzahl der neu auszugebenden Ansprüche, die Zuteilungsmethode, den Zeitpunkt der Ausgabe und das Abschluss- sowie Valutadatum bestimmt.

Kapitalabrufe erfolgen mit einer Zahlungsfrist von mindestens fünf Bankwerktagen. Falls Anleger den Kapitalabrufen nicht nachkommen, kann sich dies zum Nachteil der Anlagegruppe und der übrigen Anleger auswirken. Bei einer nicht fristgerechten Überweisung wird der säumige Anleger gemahnt, den Betrag innerhalb von drei Tagen zu überweisen. Nach dieser dreitägigen Frist wird eine Strafzahlung von 5 Prozent des abgerufenen Kapitals zugunsten der Anlagegruppe fällig, die zusammen mit dem abgerufenen Kapital innerhalb von zehn Tagen zu überweisen ist. Sollte der Zahlungsverzug nicht innerhalb dieser Frist behoben (inkl. der Strafzahlung) sein, kann der säumige Anleger, ohne Anspruch auf Entschädigung, aus der Anlagegruppe ausgeschlossen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anlagegruppe ihren Verpflichtungen nachkommen kann, was im Interesse aller Anleger ist. Diese Konditionen gelten auch für Anleger, die ihre Ansprüche an Dritte veräussern möchten. Anleger, die aus Liquiditätsgründen den Verpflichtungen nicht nachkommen können, können von der Zürich Anlagestiftung unterstützt werden, potenzielle Käufer für ihre Ansprüche zu finden. Es wird jedoch keine Garantie abgegeben, dass ein solcher Verkauf zustande kommt. Im Weiteren wird auf die Bestimmungen im Formular für Kapitalzusagen verwiesen. Die Investition für die Anleger beschränkt sich auf den Betrag der Kapitalzusage und beinhaltet keinerlei Nachschusspflichten.

Die Abwicklung (Settlement) der Zeichnungen erfolgt spätestens am 20. Bankwerktag nach dem relevanten Ausgabedatum.

Die Anleger erhalten bei Kapitalabruf Ansprüche im Gegenwert des erfolgten Kapitalabrufbetrages. Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt zu dem zum Ausgabezeitpunkt gültigen Nettoinventarwert. Der Gegenwert des Ausgabepreises ist in der Regel in bar zu erbringen.

Rücknahmeprozess, Kapitalabruf und Kündigungsfristen

Anleger können jeweils jährlich bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres (Anmeldetermin), erstmalig per 31. Dezember 2025, Ansprüche zur Rückgabe anmelden, indem sie die gewünschte Anzahl zurückzunehmender Ansprüche der Anlagestiftung melden und eine entsprechende Bestätigung von dieser erhalten.

Die effektive Rücknahme (Rücknahmetermin) von Ansprüchen erfolgt in der Regel innert zwei Jahren nach dem Anmeldetermin.

Während diesen zwei Jahren erfolgen die Rücknahmen nach dem «Best-Effort» Prinzip. Das bedeutet:

Die Anlagestiftung und der Portfoliomanager des Zielfonds stellen den Anlegern soweit möglich Liquidität zur Verfügung unter Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Realisierungen bzw. Berücksichtigung von Zeichnungen und Zessionen.

Folgende Prinzipien werden dabei beachtet:

- Gleichbehandlung der Anleger, wobei Rücknahmen von früheren Anmeldeterminen jeweils Vorrang gegenüber Rücknahmen von späteren Anmeldeterminen geniessen,
- Keine Verletzung der Anlage-richtlinien,

- Keine nachteilige Auswirkung auf Struktur und Performance des Anlageportfolios. Bei nachteiliger Auswirkung auf die Performance, kann den veräussernden Investoren zum Schutze der weiterhin investierten Investoren eine Rücknahmekommission zu Gunsten der Anlagegruppe belastet werden.

Mit dem «Best-Effort» Prinzip können die Rückgabegesuche fair, flexibel und auf die jeweiligen Markt- und Portfoliobedingungen abgestimmt befriedigt werden. Damit wird der eingeschränkten Liquidität der Anlage bestmöglich Rechnung getragen.

Bei vorhandener Liquidität kann im Ermessen der Geschäftsführerin der Zürich Anlagestiftung eine Rücknahme entweder ganz oder teilweise bedient werden.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von zehn Bankwerktagen nach Vorliegen des Nettoinventarwertes.

Bei Schwierigkeiten in der Veräusserung kann die Rücknahme von Ansprüchen weiter beschränkt werden (z. B. Aufschiebung der Rücknahmen bis zu 2 Jahren, Prüfung von weiteren Optionen). Die Anleger werden umgehend in geeigneter Form über diesen Entscheid informiert.

Rücknahmegesuche können grundsätzlich nicht mehr zurückgezogen werden, mit Ausnahme einer schriftlichen Genehmigung der Geschäftsführung der Zürich Anlagestiftung, sofern dadurch kein wesentlicher

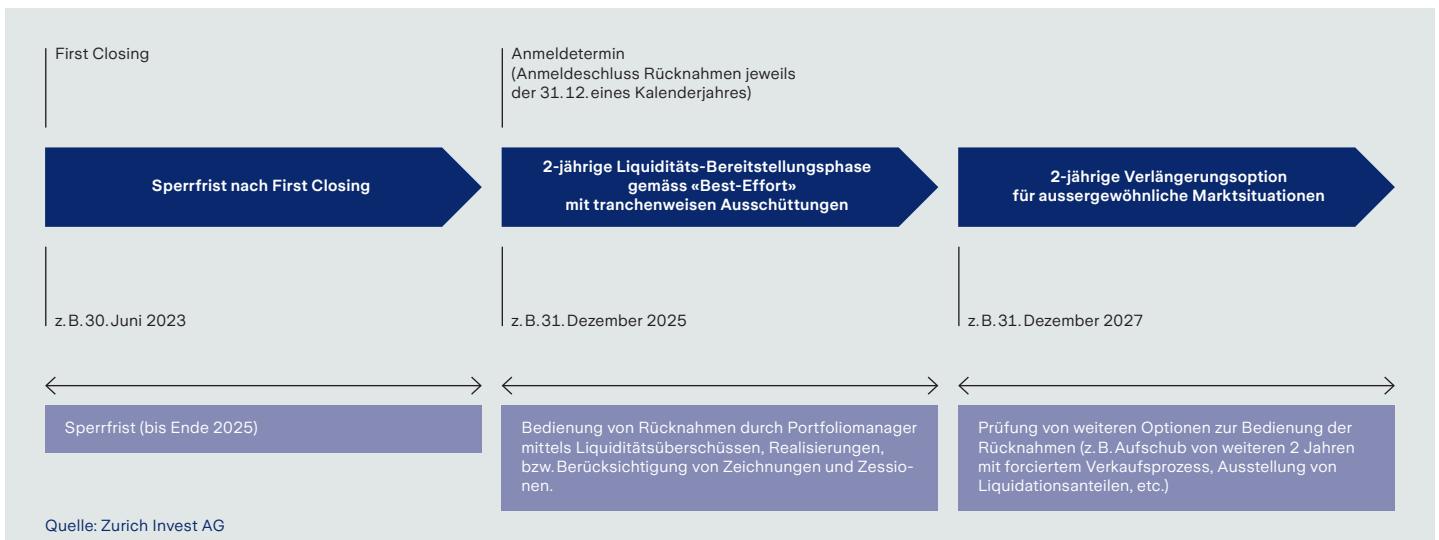
Nachteil für die in der Anlagegruppe verbliebenen Anleger entsteht.

Der Rückgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert des Rücknahmeterrins abzüglich einer maximalen Rücknahmekommission von 3 Prozent. Anleger erhalten eine entsprechende Bestätigung des Rückgabepreises inkl. der fälligen Rücknahmekommission. Falls Rücknahmen gegebenenfalls an andere zulässige Anleger übertragen werden können, wird keine Rücknahmekommission fällig.

7. Bewertung

Der Net Asset Value (NAV) der Anlagegruppe sowie die Anzahl ausstehender Ansprüche der Anleger werden quartalsweise von der Depotbank berechnet, jedoch ausschliesslich am Jahresende von der Revisionsstelle geprüft. Der NAV wird in Schweizer Franken ausgewiesen. Der NAV wird auf der Grundlage von international anerkannten Rechnungslegungsstandards ermittelt (Lux GAAP auf Stufe des luxemburgischen Zielfonds und Swiss GAAP FER auf Stufe der Anlagegruppe). Basis der Wertermittlung des Zielfonds sind die jeweils zuletzt durch den Portfoliomanager des Zielfonds sowie den Manager der Sekundärfonds erstellten Quartalsberichte. Die Annahmen der Mehrheits-eigner werden laufend überprüft und die Berechnungen falls nötig angepasst. Allfällige Anpassungen durch den Portfoliomanager des Zielfonds sind gegenüber dem Controller des

Abbildung 2: Zeitablauf Rückgabe von Ansprüchen



Zielfonds zu begründen. Für die Bewertung werden die allgemein anerkannten Bewertungsmethoden angewendet (u. a. DCF-Methode, EBITDA multiple, Umsatz multiple). Das Rechnungsjahr der Anlagegruppe umfasst einen Zeitraum von zwölf Monaten und endet jeweils am 31. Dezember. Die Jahresrechnung wird jeweils von der Revisionsstelle geprüft.

8. Anlegerinformation

Berichterstattung

Die Zürich Anlagestiftung informiert im Rahmen der vierteljährlichen Berichterstattung über die Entwicklung der Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen (CHF hedged). Den Anlegern werden Analysen der Renditen sowie Allokationen nach Ländern bzw. Regionen und Sektoren zur Verfügung gestellt. Die Berichterstattung beinhaltet, unter anderem, folgende ungeprüfte Angaben:

Die Anleger erhalten eine quartalsweise NAV-Entwicklung wie unter Ziffer 7 beschrieben.

Der Quartalsbericht stellt Informationen zu den Anlagen zur Verfügung und beinhaltet die Bewertungen und Cashflow-Entwicklungen auf Ebene der Anlagegruppe. Nach Möglichkeit werden auch detaillierte Informationen zu den unterliegenden Anlagen inklusive Kennzahlen des Zielfonds zur Verfügung gestellt.

Der Jahresbericht beinhaltet Bilanz und Erfolgsrechnung der Anlagegruppe sowie die Kommentare der Revisionsstelle. Die involvierten Parteien sind verantwortlich, dass der Bericht fristgerecht zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus wird für die Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen (CHF hedged) der Zürich Anlagestiftung im Rahmen des Jahresberichtes der Zürich Anlagestiftung eine geprüfte Jahresrechnung veröffentlicht. Der geprüfte Jahresbericht wird unter anderem auf Basis der zuletzt geprüften Berichte der unterliegenden Investments mit Berücksichtigung der Cash-Flows erstellt, was zu einem zeitlichen Verzug der Bewertungen führt.

9. Managementgebühren, weitere Kosten und Aufwendungen

Die nachstehend aufgeführten Kosten und Aufwendungen führen zu einer Verminderung der Rendite.

Managementgebühren

Die Gebühren für die Vermögensverwaltung auf Stufe der Anlagegruppe belaufen sich auf 0,025 Prozent pro Quartal (0,10 Prozent pro Jahr) und decken die Dienstleistungen des Overlay-Managements ab. Die Gebühr wird vierteljährlich basierend auf dem Nettoinventarwert der gesamten Anlagegruppe berechnet. Hinzu kommen Managementgebühren des Zielfonds. Diese belaufen sich auf 0,25 Prozent pro Quartal (1 Prozent pro Jahr) basierend auf dem Nettoinventarwertes des Zielfonds. Diese Managementgebühren decken die Kosten aller Dienstleistungsanbieter des Anlageprozesses ab, inklusive Geschäftsführung, Portfoliomanagement und Anlagecontrolling. Anlegern mit grösseren Kapitalzusagen werden gemäss Gebührenstruktur Gebührenrabatte gewährt. Die Managementgebühren werden direkt der Anlagegruppe respektive dem Zielfonds zulasten des Nettoinventarwertes belastet und verstehen sich ohne allfällige MwSt.

Performancegebühr

Zur Sicherstellung einer gemeinsamen Interessenausrichtung von Anlegern und vom Portfoliomanager des Zielfonds beinhaltet das Gebührenmodell eine renditeabhängige Gebühr (Performance-Fee). Der Portfoliomanager des Zielfonds ist berechtigt, 8 Prozent der realisierten Rendite des Zielfonds einzubehalten, die eine Mindestrendite (Internal-Rate-of-Return-Berechnung) von 7,5 Prozent pro Jahr, nach Abzug der Kosten und Managementgebühren, übersteigt. Da der Zielfonds die Basiswährung US Dollar aufweist und Fremdwährungsrisiken nicht absichert (sondern diese werden spezifisch für Evergreen CHF hedged via Overlay Management abgesichert), basiert die Performance-Fee auf der in US Dollar unhedged gemessenen Performance des Zielfonds.

Die Performance-Fee wird jeweils in vierjährigen Perioden abgegrenzt. Innerhalb dieser Perioden existieren eine Catch-up-Klausel und eine Claw-back-Klausel. Nach Ablauf der vierjährigen Periode gilt die Performance-Fee als final und eine neue und von der vergangenen Performance komplett unabhängige 4-jährige Periode beginnt.

Das Gebührenmodell funktioniert nach dem europäischen Wasserfall-Prinzip. Dies bedeutet, dass keine Performancegebühr bezahlt wird, bevor Netto-Ausschüttungen im Gegenwart der Kapitaleinlagen sowie eine Mindestrendite von 7,5 Prozent auf dem investierten Kapital erzielt wurde. Die Performancegebühr berechnet sich nicht auf Basis einzelner Investitionen (kein deal-by-deal carry). Die Performancegebühren werden direkt dem Zielfonds belastet.

Weitere Kosten und Aufwendungen

Neben den Managementgebühren werden Zusatzaufwendungen für Revision, Administration, Depotgebühr, Steuerberatung und Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung, Verwaltung und Bewertung des Zielfonds entstehen, verrechnet. Die zusätzlichen Gebühren werden direkt der Anlagegruppe zulasten des Nettoinventarwertes belastet.

Transaktionseinnahmen

Entgelte, die der Portfoliomanager des Zielfonds in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwaltung oder der Veräusserung von Investitionen erhält, werden den Managementgebühren angerechnet und kommen den Anlegern zugute.

Gebühren der unterliegenden Investitionen

Für Infrastruktur-Co-Investments fallen oft keine weiteren Gebühren an. Unterliegende Sekundärfonds erheben gewöhnlich eine Managementgebühr von 1 bis 2 Prozent, sowie eine Performancegebühr von 10 bis 20 Prozent über einer Mindestrendite von 5 bis 10 Prozent. Weitere Gebühren können für die Anlageinstrumente, die für die Verwaltung der Liquiditätsreserven eingesetzt werden,

wie bspw. Fonds, Indexprodukte und Zertifikate auf kotierte Infrastrukturaktien (sogenannte «Listed Infrastructure») anfallen. Die tatsächlichen Kosten, inkl. der zugrundeliegenden Zielfonds, werden im Jahresbericht der Zürich Anlagestiftung als Bestandteil des Total Expense Ratios (TER) ausgewiesen.

10. Risikohinweise

Die Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen (CHF hedged) investiert über den genannten Zielfonds mehrheitlich in Infrastruktur-Co-Investments aber zu einem kleineren Teil opportunistisch auch in Infrastruktur-Sekundärfonds. Bei nicht kotierten Infrastrukturanlagen werden Anlagetechniken eingesetzt, die im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko mit sich bringen und beim Anleger eine entsprechende Risikofähigkeit voraussetzen. Der Anleger muss bereit sein, erhebliche Bewertungsschwankungen hinzunehmen und ein Totalverlust bei einzelnen Anlagen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dieses Segment ist lediglich für einen langjährigen Anlagezeitraum geeignet.

Es besteht keine Gewähr für das Erreichen der Anlageziele; ebenso ist die vergangene Performance dieser oder ähnlicher Infrastrukturanlagen keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.

Investitionen in Infrastrukturanlagen beinhalten tendenziell ein erhöhtes Anlagerisiko im Vergleich zu traditionellen Anlagen.

Im Einzelnen bestehen unter anderem folgende Risiken:

Risiken die sich aus der Natur der Anlage in Infrastruktur ergeben

Infrastrukturanlagen können höheren Wertschwankungen als traditionelle Anlagen unterliegen. Dies u. a. weil Infrastrukturtransaktionen oft mit einem relativ hohen Fremdkapitalanteil von über 50% des Kapitals finanziert werden. Dies kann bereits bei kleinen Anlagenwertschwankungen zu signifikanten Wertschwankungen im

Eigenkapital und im Extremfall zu einem Totalverlust auf einzelnen Anlagen führen.

Da sich die Kapitalzu- und Rückflüsse nicht exakt prognostizieren lassen, kann nicht garantiert werden, dass ein hundertprozentiger Investitionsgrad erreicht wird.

Liquiditätsrisiken

Die innerhalb der Anlagegruppe getätigten Infrastrukturanlagen sind aufgrund ihres Charakters weitgehend illiquid. Obwohl ein Sekundärmarkt für bestehende unterliegende Infrastrukturanlagen besteht, gibt es keine öffentlichen Marktpreise für Infrastrukturanlagen. Zusätzlich kann der Verkaufsprozess mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Die Rückgabe von Ansprüchen unterliegt einer Kündigungsfrist und die Auszahlung von Ansprüchen kann weiter aufgeschoben werden. Während der initialen Sperrfrist, endend am 31. Dezember 2025, können keine Ansprüche zurückgenommen werden. Für die zugeordneten Ansprüche besteht kein Sekundärmarkt. Anleger, die ausserhalb der Kündigungsfristen ihre Ansprüche veräussern möchten, können von der Zürich Anlagestiftung bzw. der Zürich Invest AG (Geschäftsführerin) unterstützt werden, potenzielle Käufer für ihre Ansprüche zu finden. Es wird jedoch keine Garantie abgegeben, dass ein solcher Verkauf zustande kommt.

Risiken, die sich aus den Anlagen in Infrastrukturanlagen und Fonds ergeben, die nicht einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gleichwertigen Aufsicht unterstehen

Anlagen in Infrastrukturanlagen und Fonds, die nicht einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gleichwertigen Aufsicht unterstehen, sind zugelassen. Damit verbunden sind jedoch grössere Risiken, da Ansprüche an Infrastrukturanlagen oder Fonds mit Sitz in Ländern mit einer im Vergleich zur Schweiz möglicherweise weniger qualifizierten Regulierung und Aufsicht erworben werden.

Risiken, die sich aus der Gebührenstruktur von Infrastrukturfonds ergeben

Der Zielfonds investiert zu einem kleineren Teil in Infrastruktur-Sekundärfonds, deren Manager Gebühren erheben und damit Kosten für das Management dieser Fonds entstehen. Diese Gebühren werden die Rendite des Zielfonds reduzieren.

Wechselkurs- und Währungsrisiken

Die Referenzwährung der Anlagegruppe ist der Schweizer Franken. Alle Käufe und Rücknahmen von Ansprüchen an der Anlagegruppe erfolgen in Schweizer Franken. Das Portfolio und die Investitionen der Anlagegruppe lauten in der Regel auf Fremdwährungen. Fremdwährungsrisiken werden grösstenteils (mindestens zu 70%) aber nicht vollumfänglich abgesichert. Die Termingeschäfte für die Wechselkursabsicherung erfordern eine termingerechte Bereitstellung von Liquidität. Bei hohen Wechselkursschwankungen kann dies zu einem Liquiditätsengpass führen. Die Absicherung kann ausnahmsweise und vorübergehend (wenn die vorhandene Liquiditätsreserve für die Bereitstellung der Absicherung des Währungsrisikos nicht ausreicht) unter 70% fallen. Dieses Risiko wird durch einen mehrstufigen Katalog von Massnahmen (siehe Ziff. 2) abgesichert, der die Haltung einer angemessenen Liquiditätsreserve beinhaltet.

Für den nicht abgesicherten Anteil an Fremdwährungen besteht ein Fremdwährungsrisiko. Dies kann sich negativ auf die Rendite der Anlagegruppe auswirken.

Absicherungsgeschäfte

Die Anlagegruppe wird Währungsabsicherungsgeschäfte vornehmen. Ein Einsatz von Absicherungsgeschäften verursacht Risiken, d. h. die finanzielle Situation der absichernden Anlagegruppe kann sich bei deren Einsatz schlechter entwickeln als ohne diese Techniken. Eine Hebelwirkung ist beim Einsatz von Absicherungsgeschäften nicht erlaubt, ausser sie ist kurzfristig und technisch bedingt.

Risiken aufgrund unterschiedlicher Standards in den Bereichen Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichtswesen

Angaben zum Nettoinventarwert der Ansprüche werden vierteljährlich von der Zürich Anlagestiftung veröffentlicht. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen können in verschiedenen Ländern, in denen Beteiligungen erworben werden, weniger streng sein als in der Schweiz.

Dadurch kann der effektive Wert der Beteiligungen vom veröffentlichten Wert abweichen, wodurch der von der Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen (CHF hedged) der Zürich Anlagestiftung veröffentlichte Nettoinventarwert gegebenenfalls den Wert aller oder einiger der Beteiligungen nicht korrekt widerspiegelt. Zusätzlich basiert das Reporting auf den Informationen der unterliegenden Infrastrukturanlagen und Zielfonds. Aufgrund der unterschiedlichen Berichterstattungszeiträume der unterliegenden Infrastrukturanlagen und Fonds, kann es vorkommen, dass der ausgewiesene NAV auf Bewertungen aus dem vorhergehenden Quartal stammt. Der geprüfte Jahresbericht wird auf Basis der zuletzt geprüften Berichte der unterliegenden Fonds erstellt. Dies führt zu einem zeitlichen Verzug der Bewertung in dem geprüften Jahresbericht.

Rechtliche Risiken

Die Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen (CHF hedged) der Zürich Anlagestiftung wird hauptsächlich durch den erwähnten Zielfonds in Infrastrukturanlagen und Fonds investieren, bei denen nicht schweizerisches Recht Anwendung findet und der Gerichtsstand ausserhalb der Schweiz liegt. Das kann dazu führen, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen (CHF hedged) der Zürich Anlagestiftung von den in der Schweiz gültigen Standards abweichen. Insbesondere kann der damit verbundene Anlegerschutz schwächer sein als bei vergleichbaren Investitionen unter schweizerischem Recht und mit Gerichtsstand in der Schweiz.

Risiken aufgrund von potenzieller Interessenskonflikte

Die Zürich Anlagestiftung und ihre Beauftragten, namentlich die Zurich Invest AG, haben wirksame organisatorische Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Überwachung und Beilegung von Interessenkonflikten implementiert, um zu verhindern, dass allfällige Interessenkonflikte den Interessen der Anleger schaden. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, werden diese den Anlegern gegenüber offengelegt.

Abwicklungsrisiken

Der Zielfonds wird in Infrastrukturanlagen und Fonds anlegen. Dabei handelt es sich um Investitionen, die hauptsächlich ausserhalb etablierter Clearing-Systeme über nicht öffentlich bewilligte Broker, Depotstellen oder Wirtschaftsprüfer abgewickelt werden. Zum Beispiel werden (i) Anlagen in nicht börsenkotierte Unternehmen getätigt, die ihren Sitz im Ausland haben, (ii) Anlagen, die lediglich auf Verträgen basieren und für die der Investor zum Beweis der Anlage kein Wertpapier erhält, oder (iii) Anlagen in Wertpapiere, bei denen die Lieferung der Wertpapiere nicht gleichzeitig mit der Zahlung des Kaufpreises erfolgt. Ausserdem kann die Abwicklung von Investitionen bzw. von Ausschüttungen und/oder Realisationen aufgrund von Umständen, die nicht in der Macht der Organe der Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen (CHF hedged) der Zürich Anlagestiftung stehen, erschwert oder unmöglich sein (technische Probleme, hoheitliche Beschränkungen, höhere Gewalt etc.).

Politische und regulatorische Risiken

Es ist möglich, dass Anlagen der Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen (CHF hedged) der Zürich Anlagestiftung politischen oder regulatorischen Risiken unterworfen sein werden, wie z. B. Risiken aufgrund von Verstaatlichungen, Änderungen bezüglich der Regulierung, Enteignungen, enteignungsähnlicher Steuern, Abwertungen von Währungen, Devisenkontrollen, gesellschaftlicher oder politischer Instabilität, militärischer Konflikte oder Beschränkungen durch die Regierung.

Steuerrisiken

Obwohl die Anlagegruppe in Bezug auf Rechtsform und Steuerbelastung auf in der Schweiz domizilierte, steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet ist und alle Anlagen hinsichtlich Steuereffizienz geprüft werden, können Änderungen in der Steuergesetzgebung und Steuerpraxis einzelner Länder sowie länderspezifische Regulierungen die Rendite der Anlagegruppe negativ beeinflussen. Die steuerliche Belastung kann bereits zum Zeitpunkt der Investition bekannt sein bzw. im Rahmen des Investitionsentscheides bewusst in Kauf genommen werden, oder kann sich aufgrund von Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit einer Anlage ergeben. Weder die Zürich Anlagestiftung, ihre Geschäftsführerin, noch der Overlaymanager, der Portfoliomanager des Zielfonds oder der Controller des Zielfonds haften für eventuelle Steuerfolgen.

Risiken im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge

Dem Anleger obliegt die Verantwortung, den Einsatz von Anlagen in Infrastrukturen bezüglich Risikofähigkeit und Nicht-Gefährdung des Vorsorgezweckes durch seine Organe (z. B. Stiftungsrat, Anlagekommission, Kassenvorstand, etc.) zu bewilligen und mit entsprechenden Grundsätzen hinsichtlich Investitionsprinzip, Risiko-Rendite-Verhältnis, Korrelationsverhalten mit dem Gesamtportefeuille, Anlageformen, Bewertungsprinzipien, Liquidität und Kosten festzulegen.

11. Valorenummer

128483121

12. Änderungen

Der Stiftungsrat kann den Prospekt anpassen. Gemäss Art. 37 Abs. 2 und 4 ASV werden alle Änderungen des Prospekts veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde zugestellt. Dabei kann die Aufsichtsbehörde von der Anlagestiftung jederzeit die Behebung von Mängeln im Prospekt verlangen.

13. Inkrafttreten

Der Prospekt tritt nach dem Stiftungsratsbeschluss der Zürich Anlagestiftung in Kraft.

Zürich, im August 2023
Der Stiftungsrat

Zürich Anlagestiftung
Postfach, 8085 Zürich
Telefon 044 628 78 88
anlagestiftung@zurich.ch
www.zurichinvest.ch

Anhang 1: Definitionen

Ansprüche: Forderungen des Anlegers gegenüber der Zürich Anlagestiftung.

Brownfield-Infrastrukturanlagen: Brownfield beschreibt Infrastrukturanlagen, die bereits bestehen und operativ tätig sind. Die Renditen von Brownfield-Infrastrukturanlagen resultieren in der Regel vor allem aus den laufenden Cash-Flows der operativen Tätigkeiten und nur zu einem kleineren Teil aus Kapitalgewinnen.

Capital Call: Abrufen eines Anteils des zugesagten Kapitals der Anleger.

Catch-up Klausel: Ein voller Catch-up stellt sicher, dass der Portfoliomanager bei Erreichung der vereinbarten Zielrendite die Performance Gebühr auf der gesamten erzielten Rendite (nach Abzug von Kosten und Managementgebühren) berechnen darf und nicht lediglich auf dem die Zielrendite übersteigenden Betrag (Überrendite). Damit das Gewinnverteilungsverhältnis in einem solchen Fall über die gesamte erzielte Rendite zum Tragen kommt, darf der Portfoliomanager nach Erreichung der Zielrendite mit den Anlegern «gleichziehen» («to catch up»), bevor anschliessend der Restbetrag im abgemachten Gewinnverteilungsverhältnis aufgeteilt wird.

Claw-back-Klausel: Ein Claw back stellt sicher, dass der General Partner über die Laufzeit des Fonds nicht einen grösseren Anteil der Ausschüttungen erhält, als ihm zusteht. Sollte der General Partner mehr als die versprochenen Ausschüttungen erhalten haben (meist 20 Prozent der Gewinne über einer Mindestrendite von 8 Prozent), ist er durch den Claw back verpflichtet, diese zu viel bezahlten Ausschüttungen an die Limited Partner (Anleger) zurückzubezahlen. Damit

wird sichergestellt, dass über die gesamte Laufzeit des Infrastrukturfonds der General Partner und die Limited Partner die Ausschüttungen erhalten, die ihnen zustehen.

Commitment: Kapitalzusage der Anleger oder Verpflichtung zur Einzahlung des vereinbarten Betrages in einen Fonds durch einen Anleger. Da die Gelder üblicherweise nicht sofort abgerufen werden, wird die Kapitalzusage über einen gewissen Investitionszeitraum investiert.

Co-Investments: Direkte Beteiligung gemeinsam mit einem General Partner an einer Infrastrukturanlage/einem Infrastrukturprojekt, meistens in Form von Eigenkapital oder aber Hybrid- oder Fremdkapital. Dabei hält der General Partner die Mehrheitsbeteiligung und der Co-Investment Anleger eine Minderheitsbeteiligung an der Infrastrukturanlage/dem Infrastrukturprojekt.

Due Diligence: Detaillierte Prüfung und Bewertung einer Infrastrukturanlage, -projekt oder -investition, respektive Prüfung einer Investition in einen Infrastrukturfonds.

EU-AIFM: Steht für Alternative Investment Fund Manager gemäss EU-AIFMD (Alternative Investment Fund Manager Directive) Auf deutsch: Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds. Diese gilt für in der EU registrierte alternative Investmentfonds (z. B. Infrastruktur, Private Equity etc.) und zielt auf den Anlegerschutz sowie auf die Reduktion gewisser systemischer Risiken.

Exit und Distribution: Realisation einer Investition, die entweder verkauft, refinanziert oder an der Börse kotiert wurde. In den meisten Fällen wird der Erlös an die Anleger ausgeschüttet.

Geldmarktanlagen: Anlagen in Geldmarktpapieren, Einlagen bei Banken sowie Kollektivanlagen, die in Geldmarktpapieren, syndizierte Kredite oder Einlagen bei Banken investieren, typischerweise mit einer an einen Geldmarktsatz gebundenen Verzinsung.

General Partner: Ein General Partner übernimmt in einer Limited Partnership die Geschäftsführung und hat die Vertretungsvollmacht der Gesellschaft

Greenfield: Greenfield beschreibt Infrastrukturanlagen die sich noch in der Aufbauphase befinden. Dementsprechend resultieren die Renditen von Greenfield Infrastrukturanlagen im Wesentlichen aus Kapitalgewinnen.

Infrastruktur: Infrastrukturanlagen umfassen kapitalintensive langlebige Sachanlagen, die Versorgungsleistungen erbringen und so das Funktionieren einer Gesellschaft möglich machen. Grundsätzlich wird zwischen Energie und Versorgung, Transport, Telekommunikation und sozialer Infrastruktur unterschieden.

Infrastruktur-Manager: Infrastruktur-Manager sind Vermögensverwalter, die generell die Mehrheitsbeteiligung an Infrastrukturprojekten halten.

Internal Rate of Return (IRR): Messzahl zur Berechnung der zeitgewichteten Rendite von Infrastruktur und Private Equity Anlagen (interner Zinsfuss).

J-Kurven-Effekt: Typischer Verlauf einer Investition in geschlossene Kollektivanlagen die in Infrastruktur oder Private Equity investieren. Nach anfänglich negativem Rendite- und Liquiditätsverlauf aufgrund von Managementgebühren und Anlaufverlusten stellt sich nach ein

paar Jahren ein positiver Rendite- und Cashflow-Trend ein.

Kollektivanlagen: Trusts, SICAV/R's, Kollektivanlageverträge, Beteiligungsgesellschaften, Zertifikate oder Limited Partnerships u. a.

Limited Partner: Passiver Anleger, der eine Kapitalzusage in eine Limited Partnership macht. Limited Partners haften lediglich für die Kapitalzusage, welche die Limited Partners zugunsten der Partnership zugesichert haben.

Multiple: Verhältnis zwischen einbezahltem Kapital (Nenner) und der Summe aus erfolgten Rückflüssen und der aktuellen Portfoliobewertung (Zähler).

Nettoinventarwert (Net Asset Value/ NAV): Nettoinventarwert oder innerer Wert entspricht dem konsolidierten Bruttovermögen abzüglich konsolidierter Verbindlichkeiten.

Partnership: Infrastruktur Fonds, der durch einen General Partner (GP) geleitet wird.

Portfolio: Das Portfolio der Anlagegruppe Infrastruktur Evergreen (CHF hedged) der Zürich Anlagestiftung, das sich aus Beteiligungen an Kollektivanlagen und Geldmarkteinlagen/Cash zusammensetzt.

Portfoliomanager: Der Portfoliomanager führt die Selektion der einzelnen Co-Investments und Sekundärfonds durch und überwacht diese nach der Investition.

Primärfonds: Dabei handelt es sich um neu aufgesetzte Infrastruktur Fonds. Da es sich um neu aufgesetzte Kollektivanlagen handelt, haben Primärfonds in der Regel noch keine Investitionen getätigt. Die typische Laufzeit von primären Fonds beträgt meist zwischen zehn und zwölf Jahren.

Private Equity: Investition in nicht börsennotierte Unternehmen, bei welcher der Anleger oft eine aktive Rolle im Management oder Verwaltungsrat übernimmt.

Sekundärfonds/Sekundärtransaktion: Kauf oder Verkauf eines bereits bestehenden und (teilweise) investierten Infrastruktur Fonds mit einem bestehenden Portfolio von Infrastrukturanlagen.

Überwachung: Laufende Überwachung anhand von quantitativen und qualitativen Kriterien während des Haltens einer Investition.

Vintage year: Jahr, in dem eine Investition getätigt worden ist oder ein bestimmter Fonds entstanden ist und die erste Investition getätigt hat.

